

Behörde

Stadt Kempten (Allgäu)
- Amt für Tiefbau und Verkehr -
Kronenstraße 8 · 87435 Kempten (Allgäu)

▼ Name / Firma / Anschrift

PLZ, Ort, Datum

87435 Kempten (Allgäu),

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

E-Mail:

Herr Guggemoos**511****verkehrsrecht@kempten.de****Frau Prestel****510****Frau Lichtblau****510**

Telefon

Durchwahl (Nbst.)

Telefax

0831/2525**6682****6684****6687****0831/2525-6686**

Nr. / Aktenzeichen Bitte stets angeben!

663

Antrag und Bescheid

für die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum

Bitte daran denken, dass bei Aufgrabungen eine Sonder-
nutzungserlaubnis beim Tiefbauamt eingeholt werden muss.

I. Antrag gemäß § 45 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

1. Straßenbezeichnung	Straßenbezeichnung Kempten (Allgäu),	
Dauer	wird vom Datum	längstens bis Datum
Umfang der Sperrung	für den Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> auf der Fahrbahn <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> teilweise	
	für den Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> im Gehwegbereich <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> halbseitig gesperrt.	
	für den Fahrradverkehr <input type="checkbox"/> im Radwegbereich <input type="checkbox"/> vollständig <input type="checkbox"/> teilweise gesperrt.	
Art und Umfang der Verkehrsbeschränkung	Fahrbahn: Länge: verbleibende Breite:	
	Gehweg: Länge: verbleibende Breite:	
	Radweg: Länge: verbleibende Breite:	
Grund der Sperrung		
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach		
<input type="checkbox"/> Beschilderungsplan	<input type="checkbox"/> Regelplan	Datum
Sonstiges		
3. Der Verkehr wird umgeleitet über:		
4. Verantwortliche Person ist:	Name	Tel.-Nr. / Mobil-Nr.

Anlage: 1 Lageplan

Ort, Datum

Unterschrift (Firmenstempel)

Dieser Teil
wird von
der Behörde
ausgefüllt!

II. Die Stadt Kempten (Allgäu) - Amt für Tiefbau u. Verkehr - erlässt folgende Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

- Verkehrsbeschränkung wie beantragt genehmigt geändert (siehe besondere Anlage)
- Bestandteil dieses Bescheides Regelplan (Anlage 1) weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
- Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.
- Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sind Bestandteil dieser Anordnung.
- Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Nr. 261 des Gebührentarifs.

Datum, Unterschrift

Gebühren
EUR

Verteiler:
 PI Kempten
 Amt 66

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die Anordnungen auf der Vorderseite zu vollziehen und zu befolgen.
2. Für die ordnungsgemäße Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind die Richtlinien der gültigen RSA zu beachten.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (gemäß § 5b Abs. 2d StVG).
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung technischer Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
7. Falls Lichtsignalanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
8. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser oder Vorwegweiser). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
9. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelhaftfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
10. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftszeichen, Richtzeichen sowie Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen die notwendigen Leuchtdichten und Kontraste für die Beschilderung erreichen, dem RAL-Gütezeichen „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ entsprechen (Schilder mit Reflexfolien nach RA2 oder RA3/retroreflektierende von außen beleuchtete Beschilderungen/innenbeleuchtete Schilder). Die Schilder sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse aufzustellen. In der Regel sind sie in geschlossenen Ortschaften 0,50 m und außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Die Unterkante der Verkehrszeichen sollte sich 2,2 m über Straßenniveau befinden, an Schilderbrücken 4,50 m, auf Inseln und an Verkehrsteilern 1,50 m. Gefahrenzeichen können mit den Zeichen 274 und 276 an einem Pfosten angebracht werden, wenn sie in der gleichen Entfernung aufzustellen sind. Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem jeweiligen Zeichen zu befestigen; für die Größe der Zeichen sind die Bestimmungen der VwV-StVO maßgebend. Die dieser angeordneten Verkehrsbeschilderung entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so dass eine Reflektion auch bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
11. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
12. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit den angegebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen und den Straßenverkehr entsprechend zu leiten. Soweit erforderlich, obliegt ihm auch die Bedienung von Baustellensignalanlagen.
13. Die Arbeiten sind nach möglichst kurzen und übersehbaren Teilstücken durchzuführen.
14. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schalter aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
15. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
16. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
17. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
18. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. Warnfahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
19. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch Warnfahnen oder Leitkegel verwendet werden.
20. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
21. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
22. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
23. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden und nicht blinken.
24. Muss an den Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
25. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
26. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
27. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
28. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend der Straßenverkehrsbehörde zu melden.
29. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu befolgen, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
 - Der öffentliche Verkehrsraum muss während der Arbeiten ständig saubergehalten werden.
 - Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
 - Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher abgebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen.
30. Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z. B. durch Regen, Schnee oder Frost), so hat der Bescheidinhaber auch die Gehwege/Radwege/Teile der Fahrbahn, die auch über das Baufeld hinaus gehen und nicht maschinell geräumt werden können, zu räumen bzw. verkehrssicher zu halten. Kanten in der Fahrbahn (z. B. durch Fehlen der Deckschicht) sind immer für jedermann zu sichern und als solche kenntlich zu machen; insbesondere für den Winterdienst.
31. Werden Personen außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Straßenverkehr eingesetzt oder sind sie im Verkehrsbereich tätig und befinden sich nicht innerhalb einer geschlossenen Absperrung (z. B. Absperrschranken), müssen sie Warnkleidung tragen. Diese muss den Anforderungsmerkmalen der DIN EN ISO 20471 „Warnkleidung; Prüfverfahren und Anforderungen“ erfüllen.
32. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße belegt werden kann, der vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtsignalanlagen bedient.
33. Die Anlieger sind rechtzeitig und umfassend über die Maßnahmen zu informieren.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.